

Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung - Verfolgung und Verfehlungen - vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) geschehen. Damit wurde ein zwar selbständiges, aber unmittelbar mit dem Strafrecht verbundenes Verfehlungsrecht geschaffen.

3.1.2.

Die Strafvorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches als Bestandteil des einheitlichen Strafrechts

Bei Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Juli 1968 wurden zahlreiche Strafvorschriften außerhalb des StGB beibehalten. Über ihre Weitergeltung und notwendige Anpassung, insbesondere an das Strafsystem des StGB, hat die Volkskammer mit dem Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - *Anpassungsgesetz* - vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242) entschieden. Soweit solche Strafbestimmungen in Verordnungen des Ministerrates und anderer Rechtsvorschriften weitergelten sollten, bedurfte es auch mit Rücksicht auf Artikel 99 Absatz 1 Verfassung einer *gesetzlichen* Festlegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auf diese Weise bleiben Strafvorschriften, überwiegend in Gesetzen, außerhalb des Strafgesetzbuches in Kraft. Gleichzeitig wurden zahlreiche Strafinweise in Verordnungen und Anordnungen aufrechterhalten. Strafinweise selbst sind keine Sanktionen. Sie verweisen darauf, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die in den jeweiligen Verordnungen und Anordnungen geregelten Pflichten strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den in anderen Strafgesetzen bezeichneten Voraussetzungen, mit denen sie in bestimmter sachlicher Beziehung stehen, eintreten kann.

Die Beibehaltung dieser Strafvorschriften außerhalb des StGB liegt darin begründet, daß diese in einem untrennbaren Zusammenhang mit den sie regelnden Spezialgesetzen stehen. Gesetzestech-nisch ist es deshalb eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob diese Strafvorschriften im oder außerhalb des StGB geregelt werden. Zweifellos hätte sich der Gesetzgeber in diesem oder jenem Fall auch anders entscheiden können.

Eine Reihe von Strafvorschriften aus Spezialgesetzen, die im Anpassungsgesetz aufrechterhalten wurden, sind inzwischen aufgehoben und durch

neue ersetzt worden, wenn die Spezialgesetze neugefaßt wurden, ihr Gegenstand neu geregelt wurde (zum Beispiel die §§ 7, 8 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 i. d. F. der Ziffer 28 des Anpassungsgesetzes durch § 22 Abs. 2 Ziffer 4 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973, GBl. I 1973 Nr. 58 S. 574). Dies wird auch künftig regelmäßig der Fall sein, wenn Gesetze mit Strafvorschriften in der Fassung des Anpassungsgesetzes neugefaßt werden. Komplizierter erweist sich jedoch die Regelung in den Fällen, in denen Verordnungen oder Anordnungen mit Strafvorschriften in der Fassung des Anpassungsgesetzes durch den Ministerrat oder die zuständigen Fachminister eine Neufassung erhalten sollen. Praktisch wird so verfahren, daß mit der Neufassung der Rechtsvorschriften zwar die frühere aufgehoben wird, aber die Strafvorschriften aus diesen früheren in der Fassung des Anpassungsgesetzes bestehen bleiben müssen, da es sonst einer Änderung des Anpassungsgesetzes selbst bedürfte, die wiederum nur durch die Volkskammer möglich wäre (vgl. zum Beispiel § 20 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 30, mit dem die frühere Approbationsordnung vom 16. Februar 1949 mit Ausnahme des § 15 i. d. F. der Ziffer 1 a) des Anpassungsgesetzes aufgehoben wurde). Es ist offenkundig, daß bei einer solchen Gesetzgebungstechnik die Übersichtlichkeit der Strafgesetzgebung innerhalb des StGB nicht gefördert wird. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Strafgesetzgebung außerhalb des StGB so begrenzt wie möglich zu halten und zusammengehörende Regelungsmaterien einheitlich im StGB zu erfassen.

Die Strafvorschriften außerhalb des StGB sind in dem seit 1968 bereits mehrfach geänderten *Anpassungsgesetz* aufgeführt sowie in *Gesetzen* enthalten, die nach Inkrafttreten des StGB seit dem 1. Juli 1968 erlassen wurden. Mit dem Stand vom 1. Januar 1984 beispielsweise waren solche Strafvorschriften in 25 gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Sie betreffen die Bereiche Gesundheitswesen (8), Wirtschaft (6), allgemeine Sicherheit (4), staatliche Ordnung (3), Kultur (2), Militärwesen (1) und Hochschulwesen (1).

3.1.3.

Die Verfassung und das Strafrecht der DDR

Die Verfassung der DDR vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. I 1974 Nr. 47 S. 432) hat für